

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom 1919,

womit

die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den aktiven Zivilstaatsangestellten, einschließlich der Mitglieder der Wachkörper und der staatlichen Arbeiter, soweit für letztere nicht Kollektivverträge Geltung haben, ferner den bei militärischen Stellen der Republik Österreich in Dienst stehenden Personen vorschußweise auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzuführenden gleitenden Teuerungszulage angemessene Beträge flüssig zu machen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, den Mitgliedern der Nationalversammlung zu der ihnen nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, § 16, Absatz 2, gebührenden Entschädigung, dann jenen Volksbeauftragten, die nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sind, zu den ihnen nach dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221 (§ 2, Absatz 2 und 3) gebührenden Dienstesbezügen auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzuführenden Mehrbezüge vorschußweise angemessene Beträge schon dermalen flüssig zu machen.

§ 3.

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecke wird der Staatsregierung ein Kredit von 67 Millionen Kronen eingeräumt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Auf der dormalen tagenden Industrieenquete sind Verhandlungen im Zuge, die die Teilung des Lohnes der industriellen Arbeiter in einen festen und einen veränderlichen Teil bewirken sollen, welsch letzterer der jeweiligen Bewegung der Preise der wichtigsten Lebensmittel und einiger Bedarfsgegenstände angepaßt werden soll.

Diese gleitende Zulage (Additionalzuschlag) soll nach den in den Beratungen der zwischenamtlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien und der Organisationen dieser Angestellten vereinbarten Grundsätzen auch für die öffentlichen Angestellten vom 1. November 1919 an wirksam werden.

Da die Verhandlungen über die Höhe dieser Zulage derzeit noch nicht zum Abschluß gebracht sind, die rascheste Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbediensteten aber eine unabweisbare dringende Notwendigkeit darstellt, wäre nicht bis zur Feststellung dieser Zulage zuzuwarten, sondern schon im jetzigen Zeitpunkte Vorschüsse auf die erwähnte durch Gesetz anzuordnende Zulage zu gewähren.

Der Kreis der Personen, denen diese Vorschüsse zu gewähren sein werden, müßte derart begrenzt werden, daß alle Personen, die im Genusse von Dienst- oder Lohnbezügen aus staatlichen Mitteln stehen und nach den vom Staat allgemein festgelegten Grundsätzen entlohnt werden, einbezogen erscheinen. Außer Betracht sollen nur solche staatliche Arbeiter bleiben, für deren Bezahlung Kollektivverträge gelten.

Die fortschreitende Teuerung bringt es auch mit sich, daß die mit den Gesetzen vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, und 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, vorgesehenen Bezüge der Mitglieder der Nationalversammlung und der Volksbeauftragten nicht mehr als ausreichend angesehen werden können. Die Regierung beabsichtigt daher, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Bezüge dieser Funktionäre ebenfalls neu geregelt werden sollen. Da diese Neuregelung gleichfalls mit Rückwirkung vom 1. November 1919 geplant ist, erscheint es auch in diesem Falle angezeigt, schon ab 1. November 1919 Vorschüsse flüssig zu machen.
